

fälle nach der Wohngemeinde des Gestorbenen). Die Zählkarten für rechtskräftige Urteile in Ehesachen wurden bisher von den zuständigen Landgerichten ausgefüllt; seit Inkrafttreten des neuen Ehe- und Familienrechts am 1. 7. 1977 sind die Familiengerichte bei den Amtsgerichten zuständig.

Eheschließungen: Standesamtliche Trauungen, auch von Ausländern, mit Ausnahme der Fälle, in denen beide Ehegatten zu den im Bundesgebiet stationierten ausländischen Streitkräften bzw. zu den ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen und ihren Familienangehörigen gehören.

Heiratshäufigkeit der Ledigen: Eheschließende Ledige bestimmten Alters, je 1 000 Ledige entsprechenden Alters.

Ehelösungen: Durch gerichtliches Urteil (drei Arten: Nichtigkeit der Ehe, Aufhebung der Ehe und Ehescheidung) oder durch Tod (siehe Tabelle 3.27, Spalte Verheiratete).

Scheidungshäufigkeit: Ehescheidungen je 10 000 Einwohner bzw. je 10 000 bestehende Ehen, hier auch unterschieden nach der Ehedauer.

Geborene (= Geburten): Die Unterscheidung zwischen ehelich und nichtehelich Geborenen richtet sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (ein Kind, das nach Eingehen der Ehe oder bis zu 302 Tagen nach Auflösung der Ehe geboren wird, gilt, unbeschadet der Möglichkeit einer späteren Anfechtung, als ehelich). Als Lebendgeborene werden seit 1957 Kinder gezählt, bei denen nach der Scheidung vom Mutterleib entweder das Herz geschlagen, die Nabelschnur pulsiert oder die natürliche Lungenatmung eingesetzt hat; vor 1957 galten Kinder als lebendgeboren, wenn die natürliche Lungenatmung eingesetzt hatte. Als Totgeborene zählen nur Kinder, die mindestens 35 cm lang sind. Fehlgeburten (weniger als 35 cm lang) werden vom Standesbeamten nicht registriert und bleiben daher in der Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung außer Betracht.

Geburtenhäufigkeit: Allgemeine Fruchtbarkeitsziffer = Gesamtzahl der Lebendgeborenen, bezogen auf die Frauen im Alter von 15 bis unter 45 Jahren; allgemeine bzw. eheliche altersspezifische Fruchtbarkeitsziffern = Lebendgeborene aller Mütter bzw. der verheirateten Mütter bestimmten Alters, je 1 000 Frauen bzw. verheiratete Frauen entsprechenden Alters. Die in Tabelle 3.23 angegebene Summe der allgemeinen altersspezifischen Geburtenziffern »Gesamtindex der Fruchtbarkeit« ist eine von den Veränderungen der Altersgliederung bereinigte Ziffer, bei der die Zahl der Frauen in jeder Altersgruppe gleich 1 000 gesetzt ist.

Gestorbene: Ohne Totgeborene, standesamtlich beurkundete Kriegssterbefälle und gerichtliche Todeserklärungen.

Sterblichkeit: Sterbeziffern nach Alter und Geschlecht = Gestorbene bestimmten Alters und Geschlechts, je 1 000 Lebende entsprechenden Alters und Geschlechts. Bei der Standardisierten Sterbeziffer sind die Veränderungen im Altersaufbau der Bevölkerung durch Zugrundelegung einer einheitlichen Alters- und

Geschlechtsgliederung (hier von 1970) ausgeschaltet. Säuglingssterblichkeit: Im ersten Lebensjahr Gestorbene, bezogen auf die Lebendgeborenen eines gleich langen Berichtszeitraums, soweit möglich unter Berücksichtigung der Geburtenentwicklung in den Monaten, in denen die gestorbenen Säuglinge geboren sind. Sterbetafel: Im oberen Teil der Tabelle 3.26 ist dargestellt, wie sich eine Zahl von 100 000 männlichen bzw. weiblichen Neugeborenen unter den Sterblichkeitsverhältnissen der angegebenen Jahre laufend vermindert (Absterbeordnung); im mittleren Teil ist die Wahrscheinlichkeit angegeben, mit der eine Person des angegebenen Geschlechts und Alters innerhalb eines Jahres, beispielsweise vom Alter 25 bis zum Erreichen des Alters 26, stirbt. Der untere Teil enthält die durchschnittliche Lebenserwartung der Personen verschiedenen Alters nach diesen Sterblichkeitsverhältnissen. Danach haben z. B. die 35jährigen Männer unter den Sterblichkeitsverhältnissen 1970/72 im Durchschnitt noch 36,35 Jahre oder 36 Jahre und rund 4 Monate zu leben. Die letzten 5 Zeilen geben an, wieviele Lebensjahre unter den Sterblichkeitsverhältnissen der angegebenen Jahre durchschnittlich in den großen Lebensabschnitten zwischen der Geburt und dem vollendeten Alter von 15, 45, 65 Jahren und insgesamt von einem Neugeborenen durchlebt werden. Die Altersangaben in der Tabelle 3.26 beziehen sich auf Personen, die das angegebene Lebensjahr gerade vollendet haben.

Wanderungen

Die Wanderungsstatistik wertet die nach den landesgesetzlichen Bestimmungen über das Meldewesen bei einem Wohnungswechsel gegenüber den Meldebehörden abzugebenden An- und Abmeldungen aus. Es wird jeder Wohnungswechsel von einer Gemeinde nach einer anderen gezählt, einschließlich der Fälle, in denen jemand unter Beibehaltung seiner bisherigen Wohnung eine weitere Wohnung bezieht oder unter Aufgabe dieser weiteren Wohnung in die beibehaltene Wohnung zurückkehrt. Umzüge innerhalb der Gemeinden werden nicht nachgewiesen.

Es wird zwischen Wanderungen über die Grenzen des Bundesgebiets (Bundesaußenwanderung) und Wanderungen innerhalb des Bundesgebiets (Bundesinnenwanderung) unterschieden. Wegen der starken Verringerung der Zahl der Gemeinden und Kreise durch die kommunale Gebietsreform ist hinsichtlich der Binnenwanderung ein Zeitvergleich derzeit nur für die Wanderungen zwischen den Ländern möglich.

In die Außenwanderung sind auch Personen einbezogen, die die Absicht haben, im Ausland oder im Bundesgebiet nur vorübergehend Wohnung zu nehmen. Das Melderecht sieht keine Abmeldung in den Fällen vor, in denen die bisherige Wohnung neben einer neuen Wohnung beibehalten wird; es werden daher nur solche Fortzüge über die Grenzen des Bundesgebiets gezählt, die mit einer Aufgabe der Wohnung im Bundesgebiet verbunden sind.

Vertriebene: Inhaber des Bundesvertriebenenausweises A oder B und Wohnsitzvertriebene sowie die Kinder dieser Personengruppen.

Aussiedler: Deutsche Staats- oder Volkszugehörige, die nach Abschluß der allgemeinen Vertreibungsmaßnahmen, d. h. ab 1951, aus osteuropäischen Gebieten zugezogen sind.